

Die Verwaltung teilt mit, dass nach § 80 III GO NRW noch eine Reihe Beschwerden mit den bereits aus dem Vorjahr bekannten Einlassungen eingereicht worden seien. In gleicher Vorgehensweise müssen diese Beschwerden gem § 24 GO NRW nun als unbegründet zurückgewiesen werden.

Im Anschluss empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

**Beschluss:**

Der Rat weist die eingegangenen Beschwerden gegen die Erhöhung des Hebesatzes zur Grundsteuer B als unbegründet zurück.